

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 06.04.2022 – 11.05.2022 sind 14 Stellungnahmen eingegangen.

Davon beziehen sich 12 auf die Themenfelder Lärm (Lärmschutzwand und Parksuchverkehre als Folge einer zu geringen Anzahl an Stellplätzen), Luftverschmutzung und Lichtemissionen. Eine Stellungnahme bezieht sich auf die Beschleunigung des Vorhabens und eine Stellungnahme auf die Installation einer Anforderungs-Ampelanlage zum Lärmschutz.

Bei Argumenten/Anmerkungen, die wortgleich vorab schon vorgebracht wurden, erfolgt ein Verweis.

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
1. [REDACTED] vom 27. April 2022 (00a)				
1.1	<p>Wir sind Verwalter der WEG 1040 – Frohmestraße 73-75a in Hamburg-Schnelsen, welche gegenüber des geplanten Projekts „Schnelsen 96“ der Feuer- und Rettungswache belegen ist.</p> <p>Nachdem nunmehr am 6. April 2022 der Bebauungsplan öffentlich ausgelegt wurde, sind bei uns einige Beschwerden und Widersprüche zu dem Bebauungsplan eingegangen, welche wir nunmehr zusammengefasst an Sie herantragen möchten.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
1.2	<p>Durch die neu geplante Feuerwache wird es zu einer massiven Lärmbelästigung und zu einer Dauerbelastung gerade auch zu Nachtzeiten kommen. Vor allem durch hohe Motordrehzahlen der hochmotorisierten Einsatzfahrzeuge sowie Martinshorngeräusche werden erhebliche Lärmwerte entstehen, sodass hier eine Nachtruhe, wie sie derzeit gegeben ist, nicht mehr sichergestellt werden kann.</p> <p>Bei den Einsätzen wird spätestens bei der Auffahrt auf die Straße Schleswiger Damm das Martinshorn eingeschaltet, sodass in jedem Falle bei jedem Einsatz eine erhebliche Lärmbelästigung für die anliegenden Bewohner zu vernehmen ist.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Für das Bebauungsplanverfahren wurde eine lärmtechnische Untersuchung erstellt, die sich detailliert mit der von der Feuer- und Rettungswache ausgehenden Lärmentwicklung und der Betroffenheit der Nachbargebäude beschäftigt.</p> <p>Auf der Grundlage der durchgeführten Berechnungen zeigt sich, dass die höchsten Belastungen durch den Betrieb der Feuer- und Rettungswache im Falle des nächtlichen Notfalleinsatzes und dann insbesondere im Bereich der Ein- und Ausfahrt entstehen. Maßgeblicher Immissionsort ist</p>		X

Ifd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
		<p>das dieser Ein- und Ausfahrt unmittelbar gegenüberliegende Gebäude Sassenhoff 9-13. Zum Schutz dieser Wohnbebauung wird eine Lärmschutzwand errichtet werden.</p> <p>Die gutachterlichen Ermittlungen zeigen weiterhin, dass die Belastungen in den Bereichen nördlich und südlich der Ein- und Ausfahrt relativ schnell auf ein deutlich niedrigeres Maß sinken. Für weitere Bereiche wurden daher – das Signalhorn unberücksichtigt – keine relevanten Schalleinträge berechnet.</p> <p>Im Detail wurden bei der lärmtechnischen Untersuchung die in der Stellungnahme angesprochenen Geräuschentwicklungen durch Motoren und das Martinshorn wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Gemäß Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), die für die Beurteilung der Geräuschentwicklungen herangezogen wurde, sind Verkehrsgereusche, sofern sie zum Betrieb der Anlage zählen, bei der Ermittlung der Immissionspegel als Gewerbelärm zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Verkehrsgereusche des An- und Abfahrtverkehrs auf den öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern. Auf dieser Grundlage wurden in der lärmtechnischen Untersuchung die Belastungen durch Verkehrsgereusche – zu denen auch die Motorengeräusche zu zählen sind – berechnet. Die Feuer- und Rettungswache wird voraussichtlich mit bis zu 10 Fahrzeugen besetzt werden, die lärmtechnisch als</p>		

Ifd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird ge- folgt	
			Ja	Nein
		<p>Lkw zu werten sind. Hinzu kommt ein Führungsfahrzeug, das als Pkw zu werten ist. Im Hinblick auf die Geräuschentwicklung in der Nachbarschaft wurde das nächtliche Ausrücken bzw. die nächtliche Rückkehr von drei bis vier schweren Lkw als lärmtechnisch kritischster Fall berechnet. Es wurde berücksichtigt, dass zwei dieser Fahrzeuge ein Signalhorn betreiben.</p> <p>Um Belastungen durch den Einsatz des Signalhorns zu mindern, wird eine Bedarfsampel installiert, durch deren Betrieb sich die Rettungs- und Löschfahrzeuge einen ungehinderten Zugang zur Verkehrsfläche verschaffen können, indem der fließende Verkehr durch ein entsprechendes Lichtsignal gestoppt wird. Es ist somit an der Ein- und Ausfahrt am Schleswiger Damm der an Kreuzungsbereichen sonst übliche Einsatz des Signalhorns im Regelfall nicht erforderlich.</p> <p>Weitere lärmmindernde Maßnahmen sind für die Bebauung im Umfeld – unter Ausnahme des Gebäudes Sassenhoff 9 13, das durch eine Lärmschutzwand geschützt wird – nicht erforderlich.</p>		
1.3	Des Weiteren wird es durch die vielen Einsätze, die bereits jetzt schon auf der A7 festzustellen sind, und durch die dadurch permanent ausrückenden Einsatzfahrzeuge zu massiven Abgasbelastungen kommen.	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Es bestehen im Plangebiet und seinem Umfeld unter anderem auch durch den Verkehr auf dem Schleswiger Damm Vorbelastungen durch Luftschadstoffe. Es ergaben sich im bisherigen Verfahren unter Beteiligung der Fachbehörden keine Hinweise</p>		X

Ifd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird ge- folgt	
			Ja	Nein
		<p>darauf, dass Belastungen über o- der in der Nähe der Grenzwerte bestehen.</p> <p>Eine Überprüfung zur Beurteilung der Relevanz von Luftschadstof- fen am Schleswiger Damm ge- mäß dem „Hamburger Leitfaden Luftschadstoffe in der Bauleitpla- nung 2011“ ergab zudem keinen weiteren Untersuchungsbedarf.</p> <p>Angesichts der im Bestand be- reits vorhandenen Verkehrsbelas- tungen von etwa 30.000 Fahrten auf dem Schleswiger Damm neh- men die durch die Feuer- und Rettungswache hinzukommen- den Fahrten (etwa 25 – 30 Eins- ätze am Tag, wobei in den meis- ten Fällen nur ein Einsatzfahr- zeug ausrückt, sowie einmaliger Schichtwechsel mit 30 Personen) eine untergeordnete Rolle ein. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass bereits heute ein Teil der zukünftigen Einsatzfahrten der geplanten Feuer- und Rettungs- wache, deren Einsatzgebiet der- zeit von umliegenden Wachen mitbedient wird, über den Schles- wiger Damm abgewickelt wird.</p> <p>Die zusätzlich auftretenden Be- lastungen durch Luftschadstoffe durch das Vorhaben fallen daher gering aus.</p>		
1.4	Zusätzlich würde sodann in dem Zeitraum, wenn ein Einsatz ansteht, auch die Ampel- schaltung für mehr Stauaufkommen auf der Straße Schleswiger Damm sorgen. Diese Staus würden sodann direkt vor unserem Grundstück unserer Wohnanlage stattfinden.	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Dauer der im Rahmen der Alarmausfahrt vorgenommenen „Rotschaltung“ der Lichtsignalan- lage ist gemäß der Verkehrsun- tersuchung je nach Einsatzfall va- riierend, aber auch nicht ent- scheidungsrelevant. Es ist davon auszugehen, dass der Eingriff auf</p>		X

Ifd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird ge- folgt	
			Ja	Nein
		<p>das notwendige Minimum reduziert wird und nur sehr kurzfristige Eingriffe in den Verkehrsablauf auf dem Schleswiger Damm entstehen.</p> <p>Die geplante Lichtsignalanlage ist für den Betrieb der Feuer- und Rettungswache erforderlich, weil sie sicherstellt, dass im Alarmfall die ungehinderte Abfahrt der Feuerwehr bzw. des Rettungsdienstes in Richtung des Einsatzortes möglich ist.</p> <p>Es ist ferner zu berücksichtigen, dass die geplante Signalanlage eine wesentliche Voraussetzung für den Verzicht auf den Einsatz eines Signalhorns ist und somit maßgeblich zur Minderung von Lärmbelastungen an der Nachbarbebauung beiträgt.</p>		
1.5	Zudem werden die Feuerwehrfahrzeuge in der Regel mit Diesel betrieben und erzeugen somit deutlich schädlichere Abgase.	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu etwaigen Luftschadstoffbelastungen siehe Ziffer 1.3</p>		X
1.6	Außerdem entsteht eine Licht-/Beleuchtungsbelästigung durch die neuartigen LEDs, die sehr grell sind und durch die Blickfrequentierung wahrscheinlich neurologische Erkrankungen hervorrufen oder verstärken können. Auch könnte der Schlaf der Anwohner massiv und nachhaltig gestört werden.	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Belästigung durch Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sind „Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und den Signalleuchten“, die nach der Richtlinie des Länderausschusses Immissionsschutz (LAI) (Punkt 2, 2. Abs.) nicht zu den Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gehören. Es sind keine allgemein anerkannten Regeln oder Verordnungen bekannt, nach denen diese Störungen beurteilt werden können.</p>		X

Ifd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
		<p>Im Rahmen einer gutachterlichen Untersuchung wurde jedoch auf der Grundlage der LAI nachgewiesen, dass die mittleren Beleuchtungsstärken und maximal zulässigen mittleren Leuchtdichten für die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung sowie für die angrenzenden Außenbereiche nicht überschritten werden und dass die in der Beleuchtungsnorm DIN EN 12464-2 aufgeführten maximal zulässigen Störwirkungen von Außenbeleuchtungsanlagen nicht überschritten werden. Da diese Vorgaben an der unmittelbaren Nachbarbebauung der Feuer- und Rettungswache eingehalten werden, ist nicht davon auszugehen, dass es an dem weiter entfernten Wohngebäude Frohmestraße 73- 75a zu nennenswerten Belastungen kommt.</p> <p>Es ist ferner zu berücksichtigen, dass sich die Einsatzfahrzeuge parallel zu dem Gebäude Frohmestraße 73-75a auf dem Schleswiger Damm bewegen werden. Anders als bei dem Gebäude Sassenhoff 9 -13 kommt es somit nicht zu der besonders ungünstigen Aufstellung der Fahrzeuge im 90°-Winkel. Insofern stellen die Einsatzfahrzeuge abgesehen von dem Signallicht für das Gebäude Frohmestraße 73-75a im Vergleich zu den übrigen auf der Straße verkehrenden Kfz keine besondere Belastung dar.</p> <p>In Bezug auf das Signallicht ist zu berücksichtigen, dass eine gewisse Abschirmung durch die auf</p>		

Ifd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird ge- folgt	
			Ja	Nein
		<p>dem Straßenflurstück vorhandene Baumkulisse gegeben ist. Ferner wäre gegen subjektiv ggf. dennoch empfundene Lichtbelästigungen anders als z.B. gegen Lärm relativ unaufwändig Abhilfe zu schaffen, indem übliche Verdunklungselemente wie Vorhänge oder Rollos genutzt werden.</p> <p>Ähnlich wie in Bezug auf die Luftschadstoffbelastungen ist zudem zu berücksichtigen, dass bereits heute ein Teil der zukünftigen Einsatzfahrten der geplanten Feuer- und Rettungswache, deren Einsatzgebiet derzeit von umliegenden Wachen mitbedient wird, über den Schleswiger Damm abgewickelt wird.</p>		
1.7	<p>Des Weiteren ist nicht außer Acht zu lassen, dass, wenn bei Einsätzen der Wache, die vermutlich meistens über die Autobahnauffahrt Schleswiger Damm-A7 Schnelsen/Niendorf durchgeführt werden, die Einsatzfahrzeuge jeweils stets unmittelbar das Grundstück der WEG Frohmestraße 73-75a passieren und genau auf Höhe des Grundstücks beginnen werden, das Martinshorn zu betätigen, um den Weg zur Autobahnauffahrt freizumachen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Ob eine Verwendung des Signalhorns im Bereich des Gebäudes Frohmestraße 73-75a erforderlich wird, hängt von der jeweiligen Verkehrsbelastung ab. Insofern unterscheidet sich das Wohngebäude nicht von anderen Lagen in der Stadt, die sich in der Nähe einer Feuer- und Rettungswache oder auch eines Krankenhauses befinden. Ein besonderes Schutzbedürfnis ist nicht abzuleiten.</p> <p>Es ist auch in Bezug auf den Einsatz des Signalhorns darauf hinzuweisen, dass bereits heute ein Teil der zukünftigen Einsatzfahrten der geplanten Feuer- und Rettungswache, deren Einsatzgebiet derzeit von umliegenden Wachen mitbedient wird, über den Schleswiger Damm und die Autobahnauffahrt abgewickelt wird.</p>		X

Ifd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird ge- folgt	
			Ja	Nein
1.8	Alles in allem wird die Emissionsbelastung aus Sicht der ansässigen Eigentümer und Bewohner derjenigen am Sassenhof in nichts nachstehen.	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Maßgeblicher Immissionsort für alle Belastungen ist die dem Vorhaben gegenüberliegende Wohnbebauung Sassenhoff 9-13.</p> <p>Dies gilt vor allem für die Lärmbelastung. Wie die Berechnungen der lärmtechnischen Untersuchung zeigen, sinken die Belastungen in den Bereichen nördlich und südlich der Ein- und Ausfahrt schnell auf ein deutlich niedrigeres Maß (siehe Ziffer 1.2). Es liegen im Bereich der Frohmestraße 73-75a daher keine maßgeblichen Belastungen durch die Feuer- und Rettungswache vor, sodass das Gebäude anders behandelt werden kann, als das Wohnhaus am Sassenhoff.</p> <p>Es ist jedoch zutreffend, dass auch an den übrigen Wohngebäuden am Schleswiger Damm bereits im Bestand Lärmbelastungen durch den vorhandenen Straßenverkehr vorliegen.</p>		X
1.9	Es ist aus diesem Grund aus unserer Sicht ganz klar der Lärmschutz zu überarbeiten, und die Verlängerung der Lärmschutzwand bis einschließlich unserer Wohnanlage Frohmestraße 73-75a entlang des Schleswiger Dammes ist hier dringend miteinzubeziehen.	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Hinsichtlich Lärmimmissionen ist zwischen einer Lärmsanierung und einer Lärmvorsorge, so wie auch zwischen den unterschiedlichen Lärmarten (Verkehrslärm, Gewerbelärm, Sportlärm, etc.) zu unterscheiden. Die vorliegende Planung stellt mit den zu erwartenden Immissionen eine Neubelastung dar, für welche ein Anspruch auf Lärmschutz besteht, wenn Immissionsrichtwerte überschritten werden. Auf Lärmsanierungen hinsichtlich bestehender Immissionen, wie dem bereits</p>		

Ifd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird ge- folgt	
			Ja	Nein
		<p>vorliegenden Verkehrslärm auf dem Schleswiger Damm, besteht hingegen kein Anspruch. Es gilt das „Verursacherprinzip“ und daher sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens auch nur die vom Vorhaben ausgelösten Immissionen zu betrachten.</p> <p>Die gutachterliche Überprüfung der Immissionssituation ergab aufgrund der von Feuer- und Rettungswache ausgehenden Gewerbeimmissionen die Erforderlichkeit einer Lärmschutzwand mit einer Länge von 100 m am Schleswiger Damm, südlich des Autobahnkreuzes.</p> <p>Im Zuge des Aus- und Umbaus der BAB 7 am Autobahnkreuz wurden davon unabhängig Lärmschutzwände bis in den Schleswiger Damm hinein notwendig.</p> <p>Zwischen den beiden Lärmschutzwänden entsteht eine Strecke, für die es rechtlich keinen Bedarf für eine Lärmschutzwand gibt.</p> <p>Ein Einbezug des betreffenden Straßenabschnittes in das Bebauungsplanverfahren ist aufgrund der aufgezeigten Differenzierung zwischen einer Lärmsanierung und einer Lärmvorsorge nicht erforderlich, da ein räumlich klar abgrenzbarer Gewerbelärmkonflikt ursächlich für die Errichtung ist.</p> <p>Es wird allerdings derzeit geprüft, ob eine Maßnahme auf Grundlage der allgemeinen Lärmaktionsplanung der FHH möglich ist. Zuständig hierfür sind die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) und</p>		

Ifd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird ge- folgt	
			Ja	Nein
		die Behörde für Verkehr und Mo- bilität (BVM).		
1.10	Sollte es notwendig sein, steht Ihnen unser Verwaltungsbeirat [REDACTED] aus der Froh- mesträÙe 73 als Oberbrandmeister für eine Begehung des Grundstücks vor Ort gerne nach Terminabsprache unter der Telefon- nummer [REDACTED] zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine erneute Ortsbesichtigung wird nicht für erforderlich erach- tet.		
1.11	Wir bitten um entsprechende Eingangsbe- stätigung unseres Widerspruchs und verblei- ben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Eingangsbestätigung wurde am 27. April 2022 versendet.		
2. [REDACTED] vom 26. März 2022 / erneut 27. April 2022 (01)				
2.1	[REDACTED] von der [REDACTED] [REDACTED] hat Ihnen mein Anliegen bereits im Namen der Eigentümer übermittelt. Benötigen Sie dazu noch ein weiteres (un- terschriebenes) Dokument meinerseits damit der Widerspruch rechtlich geltend wird? An- sonsten bitte ich darum, meine E-Mail an Sie vom 26.3.2022 nun auch im Rahmen der öf- fentlichen Auslegung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Sollten in meiner u.g. vorangegangenen Mail an Sie weitere Informationen enthalten sein, die die Emissionsschutzplanung verbessern würden, bitte ich um die Einbeziehung der- selbigen. Danke für Ihr Verständnis! Mit freundlichen GrüÙen,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme enthält keine Informationen, die einen Einfluss auf die gutachterlichen Empfeh- lungen zum Immissionsschutz haben.		
2.2	Ich bin Verwaltungsbeirat der WEG Froh- mestr. 73 + 75 und wurde durch die [REDACTED] [REDACTED] über den Entwurf des Bebauungsplanes für die Feuer- und Rettungswache Schnelsen in Kenntnis gesetzt. In der Siedlung der WEG wohne ich auch selbst zusammen mit mei- ner Ehefrau und meiner 4 Jahre alten Toch- ter. Außerdem bin ich Oberbrandmeister bei der FHH BIS Feuerwehr und werde neben ande- ren Funktionen auch als Tunnelfeuerwehr- mann an den Dienststellen Othmarschen,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		

Ifd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird ge- folgt	
			Ja	Nein
	<p>Waltershof und Osdorf eingesetzt. Diese Dienststellen laufen über die FuRW Osdorf F14. Dort gehöre ich zur 2. Wachabteilung. Die Ausbildung für die Tunnelfeuerwehreute für die gesamte Stadt Hamburg wird von der Elbtunnelwache Othmarschen aus koordiniert ([REDACTED] [REDACTED])</p> <p>Fachlich kann ich also sehr genau einschätzen in wiefern sich der Bau der FuRW Schnelsen (F17) auf den Emissionsausstoß in unserer Siedlung auswirken wird.</p> <p>Insbesondere möchte ich auf folgende gesundheitsschädliche Emissionen und Immobilienwertschädigende Faktoren aufmerksam machen:</p>			
2.3	-Lärm (vor allem hohe Motordrehzahlen der hochmotorisierten Einsatzfahrzeuge sowie Martinshorngeräusche), Dauerbelastung zusätzlich zur Nachtzeit	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Siehe Ziffer 1.2</p> <p>Am maßgeblichen Immissionspunkt Sassenhoff 9-13 ist gemäß der unter Ziffer 1.2 dargestellten gutachterlichen Ermittlungen eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 6,5 m auf der Südseite des Schleswiger Damms erforderlich. Im Zusammenspiel mit anderen Lärminderungsmaßnahmen (z.B. Anordnung der Gebäude, betriebliche Organisation, Durchführung von Tätigkeit in den Hallen) kann so ein angemessener Immissionswert am Nachbargebäude erreicht werden. Es sind keine Maßnahmen für andere Gebäude als den Sassenhoff 9 – 13 erforderlich (siehe auch Ziffer 1.2).</p>		X
2.4	-Abgase (viele Einsätze führen ggf. durch Feuerwehr- Ampelschaltungen zu mehr Stauaufkommen, dies potenziert die Belastung), zudem sind die Feuerwehrfahrzeuge	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>siehe Ziffer 1.3</p>		X

Ifd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
	und Aggregate in der Regel mit Diesel betrieben und erzeugen somit schädlichere Abgase.			
2.5	-Lichtverschmutzung: die neuartigen LEDs sind sehr grell und können insbesondere durch die Blinkfrequentierung neurologische Erkrankungen hervorrufen oder verstärken. Auch der Schlaf der Anwohner könnte gestört werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. siehe Ziffer 1.6		X
2.6	- Eine Tatsache die bisher wahrscheinlich außer Acht gelassen wurde: die meisten Einsätze der Wache Schnelsen werden über die Autobahnauffahrt Schleswiger Damm-A7 Schnelsen/Niendorf angefahren werden. Die Tunnel-Löschfahrzeuge (SLF-T) und Abschleppwagen (VRW-T) werden eigens für die A7-Bedeckelung vorgehalten und fahren entsprechend eigentlich nur von der Wache zur A7 und zurück. Dabei wird stets unmittelbar das Grundstück unserer WEG Frohmestr 73 passiert. Die Einsatzfahrzeuge werden genau auf Höhe unseres Grundstücks anfangen die Martinshorn-Taster zu betätigen um den Weg zur Autobahnauffahrt frei zu machen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. siehe Ziffer 1.7		X
2.7	Fazit: die Emissionsbelastung wird aus meiner Sicht derjenigen am Sassenhoff in nichts nachstehen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. siehe Ziffer 1.8		X
2.8	Daher lege ich Einspruch/Widerspruch gegen den aktuellen Entwurf des Bebauungsplanes ein und bitte um Überarbeitung hinsichtlich des Lärmschutzes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. siehe Ziffern 1.2 und 1.8		X
2.9	Ich bitte darum eine Verlängerung der Lärmschutzwand in Erwägung zu ziehen oder einen Fachberater der Feuerwehr bei der Planung hinzuzuziehen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Verlängerung der Lärmschutzwand zur Minderung der Lärmbelastung durch das Vorhaben ist nicht erforderlich. siehe Ziffern 1.2, 1.8 und 1.9 Die Feuerwehr Hamburg ist als zukünftiger Nutzer im Bebauungsplanverfahren und auch bei		X

Ifd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird ge- folgt	
			Ja	Nein
		der Erstellung der lärmtechni- schen Untersuchung stets betei- ligt worden.		
2.10	Ich möchte in diesem Zuge gerne anbieten zu einer Begehung unseres Grundstücks einzuladen und Stelle mich für eine Termin- absprache zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
2.11	Ich bitte um die Eingangsbestätigung mei- nes Einspruches/Widerspruchs	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Eingangsbestätigung wurde am 28. April 2022 versendet.		
3. [REDACTED] vom / erneut vom 29. April 2022 (BOP Ident / 02)				
3.1	Sehr geehrte Damen und Herren, als einer der Bewohner und Miteigentümer der WEG Sassenhoff 3-13 bedanke ich mich bei allen Beteiligten und insbesondere bei den zu- ständigen beiden Mitarbeiterinnen der Be- bauungsplanung Eimsbüttel für die bisheri- gen Auskünfte und Bemühungen. Nach Durchsicht vieler Planungsunterlagen möchte ich gerne einige Anmerkungen ma- chen und Fragen zur Ausführung und Um- setzung stellen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		
3.2	Eine Anmerkung vorweg: Für mich als Leser der Protokolle und Gutachten hat es immer noch den Anschein, dass viele andere Be- lange einen wesentlich höheren Stellenwert haben, als die des Menschen. Ich hätte mir hier gerne zumindest eine Begutachtung auf Augenhöhe gewünscht.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Planungsanlass für das Planver- fahren ist die Schaffung der pla- nungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Feuer- und Ret- tungswache. Diese dient neben dem Schutz des Tunnelabschnitts Schnelsen der Bundesautob- ahn 7 auch dem Grundschutz in den Stadtteilen Niendorf und Schnelsen und somit unmittelbar den im Umfeld ansässigen Men- schen. Sie stellt damit einen wichtigen Bestandteil der Da- seinsvorsorge in diesen Stadttei- len dar. Die Planung ist jedoch in dem Bewusstsein entstanden, dass		X

Ifd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
		<p>trotz der gemeinwohlorientierten Nutzung vom Betrieb einer entsprechenden Wache Belastungen für das Umfeld ausgehen. Es handelt sich dabei zum einen um Beeinträchtigungen von naturschutzfachlichen Belangen, denen auf der Grundlage detaillierter Gutachten durch konkrete Maßnahmen begegnet werden. Zum anderen treten auch Belastungen für die im Umfeld lebenden Menschen auf.</p> <p>Auf der Grundlage der jeweils erstellten Gutachten wurden Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen auf ein verträgliches Maß festgesetzt und/oder im Durchführungsvertrag geregelt. Die Belange der im Umfeld der Wache lebenden Menschen wurden in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Aufgrund der Lage des Plangebiets (am unbebauten Siedlungsrand, innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets, innerhalb der Landschaftsachse) ergibt sich natürlicher Weise das Erfordernis einer Vielzahl naturschutz-, landschaftsschutz- und artenschutzfachlicher Betrachtungen. Dass in diesem Segment die Menge der Unterlagen größer ist bedeutet nicht, dass eine unzureichende Auseinandersetzung mit anderen Belangen stattgefunden hat.</p>		
3.3	In der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Schnelsen 96 (Nr. 5.6.1.2, Seite 91, Absatz 2-4) wird auf die Möglichkeit zur zukünftigen Verbindung der neuen Lärmschutzwand (gegenüber der Wache) und der bestehenden Lärmschutzwand an der Autobahn Auf- und Abfahrt hingewiesen. Diesen Hinweis möchte ich zum Schutz	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>siehe Ziffer 1.9.</p>		X

Ifd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird ge- folgt	
			Ja	Nein
	der anliegenden Wohnbevölkerung unterstützen und bitte auch hier um Prüfung, ob eine unmittelbare Umsetzung möglich ist.			
3.4	Wir stellen uns hierzu auch folgende Frage: Das Lärmschutzgutachten (vom 30.10.2021) sieht eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 6,5m und einer Mindestlänge von 100m vor, das halten wir als Eigentümer für zu kurz und bitten, auch zum Schutz der unmittelbaren Nachbarn, um eine Gestellung der Lärmschutzwand vor dem gesamten Flurstück der betroffenen WEG. Denn damit kann man auch die weitere Umgebung und daran anliegende Wohnbevölkerung vor zukünftig auftretendem Lärm Schützen. Hierbei fühlen sich übrigens auch weitere Eigentümer von anderen WEGn aus der unmittelbaren Umgebung bei der Berücksichtigung ihrer Schutzwürdigkeit völlig vergessen.	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die im Bebauungsplan festgesetzte Lärmschutzwand dient der Bewältigung eines durch die Feuer- und Rettungswache ausgelösten Gewerbelärmkonflikts. Laut den gutachterlichen Berechnungen sind die festgesetzte Länge und Höhe ausreichend, um im hauptsächlich betroffenen Gebäude Sassenhoff 9-13 gesunde Wohnverhältnisse und eine überwiegende Einhaltung der Richtwerte zu gewährleisten. Eine Verlängerung der Wand ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich (siehe Ziffer 2.3).</p> <p>Siehe auch Ziffer 1.9</p>		X
3.5	<p>Die Verkehrstechnische Untersuchung vom 13.10.2021 ist für mich nicht nachvollziehbar und erweckt in mir den Eindruck, dass die Aussage sowohl in der öffentlichen Plandiskussion, wie damals schon von einem Miteigentümer angezweifelt, als auch die Berechnungen in der Verkehrstechnischen Untersuchung falsch sind.</p> <p>In der Plandiskussion (Siehe Protokoll) wurde ausgesagt, dass im Vierschichtbetrieb mit je 20 Mitarbeitern (16 MA im Schichtdienst und 4 MA im Tagesdienst) vor Ort gearbeitet wird. Parkplatzprobleme soll es hierzu keine geben. Mal abgesehen davon, dass ursprünglich 18 Parkplätze geplant waren, wurden nun 22 Parkplätze und 18 Fahrradstellplätze geplant. Zusätzlich wurde nun nicht mehr ein Vierschicht, sondern ein Dreischichtbetrieb geplant, hierbei ergeben sich weitere Fragen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Verkehrstechnische Untersuchung wurde dem Planungsfortschritt entsprechend fortlaufend aktualisiert. Es ist somit möglich, dass Aussagen im Rahmen der öffentlichen Plandiskussion, die im Februar 2020 durchgeführt wurde, nicht mehr zutreffend sind. Dies entspricht dem normalen Verlauf eines Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die der aktuellen verkehrsplanerischen Stellungnahme zugrunde liegenden Prognosen, welche durch die Feuerwehr selbst entwickelt wurden, werden hier noch einmal dargelegt:</p>		

Ifd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird ge- folgt	
			Ja	Nein
	<p>Im Einzugsbereich der Wache arbeiten ca. 200 Feuerwehrmitarbeiter (steht alles so in den Protokollen). Aufgeteilt auf drei Schichten ergibt das abzüglich der Kranken, Urlauber und Weiterbilder (20%) 54 Mitarbeiter, die je Schicht arbeiten. Es wurde ausgesagt, dass nicht alle Mitarbeiter zur Schicht die zukünftige Feuerwehrzentrale anfahren, sondern vertrauensvoll im Außendienst arbeiten, um wieviel Mitarbeiter handelt es sich hierbei? Für mich müssen hier augenscheinlich 54 Mitarbeiter bei nur 22 Stellplätzen mit einer berechneten Auslastung von 90% auch zum Schichtwechsel parken. Oder fahren erst die Mitarbeiter, die Schichtende haben weg und in der Zeit ist die Feuerwehr im Alarmfall nicht besetzt, bis die neue Schicht vollständig ist? Sicherlich kommt auch ein Teil der Mitarbeiter mit dem Rad, das aber rechnerisch hauptsächlich nur in der warmen Jahreszeit und zur Tageszeit und nicht zu Schichtbeginn mitten in der Nacht bei Wind und Wetter. Wenn von den 22 Stellplätzen 2 Stellplätze für Besucher reserviert sind, dann wird die Parkplatznot noch größer. Es ist also davon auszugehen, dass weitere Parkplätze zu jeder Tages und Nachtzeit in der Umgebung aufgesucht werden müssen, die ebenfalls zur einer erheblichen Ruhestörungen und Belästigung der umliegenden Wohnbevölkerung in der Nacht auf sich hat und zusätzlich zu regelmäßigem Parkplatzmangel in der Umgebung führt. Das ist eine im Gutachten nicht berücksichtigte Tatsache und muss zum Wohlwollen der Wohnbevölkerung aus dem Stadtteil gelöst und nachgebessert werden.</p>	<p>Die Wache wird insgesamt knapp 200 Mitarbeiter haben, die im 24-Stundendienst in drei Schichten beschäftigt werden. Der Schichtwechsel erfolgt üblicherweise zwischen 6:00 und 7:00 Uhr. Es werden sich nach aktueller Angabe der Feuerwehr etwa 27 Mitarbeiter zeitgleich in der Wache aufhalten, davon drei nur im Tagdienst, d.h. ohne Schichtwechsel. Es sind auf dem Grundstück 22 Pkw-Stellplätze und 18 Fahrradplätze vorgesehen. Die Zahl der Stellplätze entspricht den gemeldeten Bedarfen der Feuerwehr. Sie ist den Erfahrungen an anderen Wachen entsprechend ausreichend. Demnach reisen verhältnismäßig viele Kollegen wetterunabhängig mit dem Fahrrad an. Ferner ist zu berücksichtigen, dass nach Einschätzung der Feuerwehr Kollegen auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen.</p> <p>Die berechnete Auslastung von 90% bezieht sich auf die maximale (worst case) Wechselanzahl von 27 Personen/Spitzenstunde. Für einen reibungslosen Wechsel zum Schichtende/-beginn ist es nicht erforderlich, die doppelte Stellplatzanzahl vorzuhalten und es handelt sich um geübte Praxis, den Wechsel der Selbstorganisation der Mitarbeiter zu überlassen.</p> <p>Außerdem ist die Lage im Landschaftsschutzgebiet zu berücksichtigen, welche eine sehr kompakte Anlage erfordert, die keinen Raum für nicht zwingend erforderliche Stellplätze zulässt.</p>		

Ifd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird ge- folgt	
			Ja	Nein
3.6	Dem Hamburger Wochenblatt habe ich entnommen, das die Lärmschutzwand im Herbst diesen Jahres fertig gestellt wird. In welchem Zeitraum ist die Baumaßnahme geplant?	<p>Die Frage wird wie folgt beantwortet:</p> <p>Der Artikel im Hamburger Wochenblatt ist missverständlich formuliert. Es handelt sich bei dem Abschnitt der Lärmschutzwand, auf den sich der Artikel bezieht, um den Bereich Schleswiger Damm zwischen der Oldesloer Straße und der Anschlussstelle HH-Schnelsen. Es ist somit ein Bereich nördlich der Anschlussstelle betroffen, der nicht in Verbindung zum Bebauungsplanverfahren Schnelsen 96 steht (dazu eine Pressemeldung des LSBG: https://www.hamburg.de/bvm/medien/16039956/2022-03-31-bvm-schleswiger-damm/).</p> <p>Für die Errichtung der Lärmschutzwand im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan muss zunächst ein gewisser Verfahrensstand erreicht werden, um rechtssicher einen Zeitplan abbilden zu können. Hierzu ist derzeit noch keine Aussage möglich.</p>		
3.7	<p>Zum Bau der Lärmschutzwand zwischen Oldesloer Str. und der Anschlussstelle habe ich dann gleich folgende Frage, die ich dann bitte auch an meine Stellungnahme zur öffentlichen Auslage anhängen möchte:</p> <p>Welcher Eingriff hat dazu geführt, dass auf dem gesamten Stück Oldesloer Str. bis zur Anschlussstelle eine Lärmschutzwand errichtet wird?</p>	<p>Die Frage wird wie folgt beantwortet:</p> <p>siehe Ziffer 1.9</p>		
3.8	Der Eingriff gegenüber unserer WEG und aller Häuser in der Umgebung der neuen Feuerwache ist m.E. mindestens genauso schützenswert wie dort, oder wird gegenüber des Stücks Oldesloer Str. bis zur Anschlussstelle auch eine Feuerwehr mit zig Einsätzen bei	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Zur Erforderlichkeit einer Lärmschutzwand siehe Ziffer 2.3</p>		X

Ifd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird ge- folgt	
			Ja	Nein
	Tag und bei Nacht gebaut? Es steht außer Frage, dass es Feuerwachen geben muss und ich den Mitarbeiter selbstverständlich mit allergrößtem Respekt für den aufopferungsvollen Einsatz dankbar bin. Trotzdem bin ich erschrocken und enttäuscht. Auch wenn der Bau durch reichlich Gesetze und Verordnungen hinnehmbar und dadurch gerechtfertigt sein soll, würde eine durchgängige Lärmschutzwand zwischen Anschlussstelle bis zur Kreuzung Frohmestraße, wie auch auf der Seite von der Oldesloer Str. zur Anschlussstelle zur Ruge im gesamten Bereich und all seiner Nebenstraßen führen, denn dann würde dann auch tatsächlich die Schutzwürdigkeit seiner Bewohner und aller anderen Lebewesen voll berücksichtigen.	Zur Verlängerung der Lärmschutzwand siehe Ziffer 1.9.		
3.9	<p>Ich möchte hiermit nochmal den Punkt 2 meiner Stellungnahme vom 20.04.22 hervorheben, der ja auch schon im Gutachten unterstützt wurde und wie folgt lautete:</p> <p><i>2. In der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Schnelsen 96 (Nr. 5.6.1.2, Seite 91, Absatz 2-4) wird auf die Möglichkeit zur zukünftigen Verbindung der neuen Lärmschutzwand (gegenüber der Wache) und der bestehenden Lärmschutzwand an der Autobahn Auf- und Abfahrt hingewiesen. Diesen Hinweis möchte ich zum Schutz der anliegenden Wohnbevölkerung unterstützen und bitte auch hier um Prüfung, ob eine unmittelbare Umsetzung möglich ist.</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Siehe Ziffer 1.9 und 3.3.</p>		X
3.10	Ich bitte hiermit um Prüfung und Umsetzung.	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Eine Prüfung hat stattgefunden. Eine Umsetzung ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich.</p>	X	X
4. [REDACTED] vom 06. Mai 2022 (03)				
4.1	[Bei den Stellungnahmen mit den laufenden Nrn. 4 bis 12 handelt es sich um einen Serienbrief.]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.		X

Ifd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird ge- folgt	
			Ja	Nein
	Ich bin Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerin unter der Adresse Sassenhoff 2-6 in 22459 Hamburg. Auf der rechten Seite des Grundstücks, auf welchem sich mein Wohnungseigentum befindet, liegt der Schleswiger Damm, an welchem wiederum eine Feuerwehrrampe errichtet werden soll, für die derzeit der Bebauungsplan-Entwurf Schnelsen 96 ausgelegt ist. Meine subjektiven Rechte sind durch die Errichtung der Feuerwehrrampe stark beeinträchtigt.	Eine Betroffenheit der subjektiven Rechte ist in einem rechtlich relevanten Ausmaß nicht gegeben.		
4.2	Die Feuerwehrrampe wird sich fast direkt gegenüber dem Grundstück befinden, durch den Betrieb der Feuerwehrrampe ist mit Emissionen in vielfältiger Hinsicht zu rechnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Wache wird sich in ca. 70 m Entfernung zu dem beschriebenen Gebäude befinden. Es ist zutreffend, dass durch die Feuer- und Rettungswache Emissionen entstehen werden.		
4.3	Zunächst wird es bedeutende Lärmemissionen durch den Betrieb der Feuerwache geben. Im Falle eines Einsatzes werden die Fahrzeuge mit hoher Drehzahl die Feuerwache verlassen und zudem unter Einsatz der Sonderrechte, das heißt mit Blaulicht und Sirene. In der Natur der Sache liegend ist mit dieser Lärmemission rund um die Uhr und damit auch zu Nachtzeiten zu rechnen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die berechneten Lärmemissionen bewegen sich für das Gebäude Sassenhoff 2-6 nicht in einem rechtlich relevanten Rahmen. Siehe Ziffer 2.3.		X
4.4	Auch ist mit erhöhten Abgasemissionen zu rechnen. Dies ergibt sich zum einen durch die Einsatzfahrzeuge selbst, die mit hoher Motorleistung auch besonders viel Abgas ausstoßen. Zudem ist damit zu rechnen, dass durch Feuerwehrrampenschaltungen mit erhöhtem Stauaufkommen zu rechnen ist, welches ebenfalls zu erhöhten Abgasemissionen führt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe Ziffern 1.3 und 1.4.		X
4.5	Wie bereits zuvor erwähnt, ist nicht nur mit einer erhöhten Lärmbelästigung durch den Einsatz des Martinhorn zu rechnen, vielmehr auch durch eine Beeinträchtigung durch die	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe Ziffer 1.6.		X

Ifd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird ge- folgt	
			Ja	Nein
	eingesetzten Lichtanlagen, was insbesondere zu nächtlichen Zeiten als extrem störend zu empfinden sein wird.			
4.6	Zur Verminderung der durch die geplante Feuerwache entstehenden Emissionen ist im Entwurf die Errichtung einer Lärmschutzwand auf der rückwertigen Seite des nachbarlichen Grundstücks zum Schleswiger Damm geplant. Nach meinem Dafürhalten reicht jedoch die bisher geplante Ausdehnung der Lärmschutzwand nicht aus. Da sowohl ein Einsatz auf der Autobahn als auch ein Anfahren der Rettungsfahrzeuge in Richtung der Stadt zu rechnen ist, wäre es nach meinem Dafürhalten zumindest zwingend notwendig, die geplante Lärmschutzwand mindestens bis zum Wendehammer Sassenhoff zu verlängern, da die derzeitige Ausdehnung der geplanten Lärmschutzwand unser Grundstück in keiner Weise schützen wird.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe Ziffer 2.3. Ergänzend sei nochmals betont, das maßgeblicher Immissionsort für alle Lärmbelastungen gemäß lärmtechnischer Untersuchung das Gebäude Sassenhoff 9-13 ist. Wie die Berechnungen zeigen, sinken die Belastungen in den Bereichen nördlich und südlich der Ein- und Ausfahrt relativ schnell auf ein deutlich niedrigeres Maß (siehe Ziffer 1.2). Es liegen im Bereich Sassenhoff 2 - 6 daher keine maßgeblichen Belastungen durch die Feuer- und Rettungswache vor. Insofern kann das Gebäude anders behandelt werden als das Wohnhaus am Sassenhoff 9-13.		
5. [REDACTED] vom 06. Mai 2022 (04)				
5.1	<i>[Bei den Stellungnahmen mit den laufenden Nrn. 4 bis 12 handelt es sich um einen Serienbrief.]</i> Siehe Ziffern 4.1 bis 4.6.	Zur Abwägung siehe Ziffern 4.1 bis 4.6.		X
6. [REDACTED] vom 06. Mai 2022 (05)				
6.1	<i>[Bei den Stellungnahmen mit den laufenden Nrn. 4 bis 12 handelt es sich um einen Serienbrief.]</i> Siehe Ziffern 4.1 bis 4.6.	Zur Abwägung siehe Ziffern 4.1 bis 4.6.		X
7. [REDACTED] vom 07. Mai 2022 (06)				
7.1	<i>[Bei den Stellungnahmen mit den laufenden Nrn. 4 bis 12 handelt es sich um einen Serienbrief.]</i> Siehe Ziffern 4.1 bis 4.6.	Zur Abwägung siehe Ziffern 4.1 bis 4.6.		X

Ifd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird ge- folgt	
			Ja	Nein
8. [REDACTED] vom 08. Mai 2022 (07)				
8.1	[Bei den Stellungnahmen mit den laufenden Nrn. 4 bis 12 handelt es sich um einen Serienbrief.] Siehe Ziffern 4.1 bis 4.6.	Zur Abwägung siehe Ziffern 4.1 bis 4.6.		X
9. [REDACTED] vom 09. Mai 2022 (08)				
9.1	[Bei den Stellungnahmen mit den laufenden Nrn. 4 bis 12 handelt es sich um einen Serienbrief.] Siehe Ziffern 4.1 bis 4.6.	Zur Abwägung siehe Ziffern 4.1 bis 4.6.		X
10. [REDACTED] vom 09. Mai 2022 (09)				
10.1	[Bei den Stellungnahmen mit den laufenden Nrn. 4 bis 12 handelt es sich um einen Serienbrief.] Siehe Ziffern 4.1 bis 4.6.	Zur Abwägung siehe Ziffern 4.1 bis 4.6.		X
11. [REDACTED] vom 10.05.2022 (10)				
11.1	[Bei den Stellungnahmen mit den laufenden Nrn. 4 bis 12 handelt es sich um einen Serienbrief.] Siehe Ziffern 4.1 bis 4.6.	Zur Abwägung siehe Ziffern 4.1 bis 4.6.		X
12. [REDACTED] vom 11.05.2022 (11)				
12.1	Ich sende Ihnen meinen Widerspruch im Bezug auf die in Zukunft auftretende immense Lärm- und Emmisionsbelästigung, die durch die Feuerwache Schnelsen entstehen wird. Ich bitte darum, dies zu berücksichtigen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zu den Lärmbelastungen siehe Ziffer 2.3 Zu den Lichtbelastungen siehe Ziffer 1.6 Zu den Luftschadstoffbelastun- gen siehe Ziffer 1.3.		X
12.2	[Bei den Stellungnahmen mit den laufenden Nrn. 4 bis 12 handelt es sich um einen Serienbrief.] Siehe Ziffern 4.1 bis 4.6.	Zur Abwägung siehe Ziffern 4.1 bis 4.6.		X
13. [REDACTED] vom 24.04.2022 (BOP ID 1059)				
13.1	Die Feuer- und Rettungswache in Schnelsen sollte bitte zügig fertiggestellt werden und endlich ihren Dienst aufnehmen.	Der Stellungnahme wird ge- folgt.	X	

Ifd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird gefolgt	
			Ja	Nein
		Das Bebauungsplanverfahren ist mit dem Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung bereits weit fortgeschritten. Es werden alle vorgebrachten Aspekte in die Abwägung eingestellt und bewertet. Sofern auf der Grundlage dieser Abwägung keine Änderungen an den Regelungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich sein sollten, kann der Bebauungsplan zeitnah im Ausschuss Stadtplanung zur Beschlussempfehlung und danach der Bezirksversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.		
13.2	Der Brandschutz und Rettungsdienst in Schnelsen, Niendorf und der A7 ist für die Bevölkerung von höchster Priorität.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
13.3	Hier irgendwelche Bedenken einzubringen ist hier nicht angebracht, das sind und werden die Ersten sein, die sich beschweren, wenn kein Löschfahrzeug, Rettungswagen oder Notarztwagen nach 8 Minuten an der Einsatzstelle ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird angenommen, dass der Einwender sich dagegen ausspricht, Bedenken gegen die Feuer- und Rettungswache vorzubringen. Hierzu ist Folgendes auszuführen: In der Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 des BauGB sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Es ist daher legitim, Stellungnahmen einzugeben, um eine geeignete Abwägung unter Berücksichtigung aller Belange zu ermöglichen.		
13.4	Zum Glück haben wir in Schnelsen zwei Rettungswagen der Berufsfeuerwehr und eine super Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, die zurzeit auch am Tage einsatzbereit ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		
13.5	Bitte beschleunigen Sie das Bauvorhaben, gegen den Tunnel waren auch einige und	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.	X	X

Ifd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	wird ge- folgt	
			Ja	Nein
	jetzt kommt der Kommentar „es ist so ruhig und leise geworden“.	Das Planverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan befindet sich wie beschrieben (siehe Ziffer 13.1) bereits in den letzten Verfahrensschritten. Eine weitere Beschleunigung des Planverfahrens ist jedoch nicht möglich, da dem Gebot, eine sachgerechte Abwägung vorzunehmen, genügen getan werden muss. Auf den Ablauf des tatsächlichen Bauprozesses hat das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung darüber hinaus keinen Einfluss, da es weder Bauherr noch zukünftiger Nutzer des Vorhabens ist.		
14. [REDACTED] (BOP ID 1058)				
14.1	Der Neubau einer Feuer- und Rettungswache Schnelsen ist ein sehr großer Gewinn für die schnelle Hilfe der Bürger in diesem Umkreis inkl. Autobahn.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
14.2	Als pensionierter Feuerwehrbeamter kann ich das beurteilen und kann aber auch die Befürchtungen der Anwohner bezüglich Lärm durch die Einsatzfahrzeuge verstehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
14.3	Wichtig ist somit bei der Planung, dass der sehr stark befahrene Schleswiger Damm im Bereich der Feuerwache eine Ampelanlage installiert wird. Wenn also ein Einsatzfahrzeug ausdrückt, brauchen keine akustischen Sondersignale eingeschaltet werden. So werde die Anlieger nicht gestört, was ja gerade in der Nacht wichtig ist.	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt. An der Ein- und Ausfahrt zur Feuer- und Rettungswache ist eine Bedarfssignalanlage vorgesehen. siehe Ziffer 2.3.	X	